



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. März 2023
(OR. en)

7264/23

COASI 59
ASIE 26
CFSP/PESC 417
COHAFA 31
DEVGEN 60
SUSTDEV 44
COPS 125
POLMIL 50
MIGR 90

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 20. März 2023

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 7191/23, 7234/23

Betr.: Afghanistan

– Schlussfolgerungen des Rates (20. März 2023)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu Afghanistan, die der Rat auf seiner 3941. Tagung vom 20. März 2023 gebilligt hat.

Schlussfolgerungen des Rates zu Afghanistan

1. Die Europäische Union bekräftigt, dass sie sich grundsatzorientiert für Frieden und Stabilität in Afghanistan und die Unterstützung der Bevölkerung des Landes einsetzt. Ein stabiles Afghanistan liegt im Interesse der gesamten internationalen Gemeinschaft, da damit regionale Instabilität, terroristische Bedrohungen, Vertreibung und irreguläre Migration verhindert werden.
2. Die EU bekräftigt die Bedeutung und Gültigkeit der in den Schlussfolgerungen des Rates vom 15. September 2021 dargelegten Benchmarks für Strategien und Maßnahmen im Rahmen des von den Taliban ernannten geschäftsführenden Kabinetts. Die EU fordert die Taliban erneut auf, im Interesse der afghanischen Bevölkerung alle Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu verwirklichen, Menschenrechtsverletzungen und -verstöße zu bekämpfen, eine alle Seiten einbeziehende und repräsentative Regierung einzusetzen, zu verhindern, dass Afghanistan als Basis für die Aufnahme, die Finanzierung oder den Export von Terrorismus dient, einen ungehinderten und diskriminierungsfreien Zugang für humanitäre Helfer zu gewähren und weiterhin sichere und geordnete Reisen nach Afghanistan und von Afghanistan aus zu ermöglichen.
3. Die EU beklagt, dass die Handlungen und Entscheidungen der Taliban seit dem Sturz der verfassungsmäßigen Regierung im August 2021 entgegen ihren Zusagen zu einer dramatischen Verschlechterung der Menschenrechtssituation sowie der politischen, wirtschaftlichen und humanitären Lage der afghanischen Bevölkerung, insbesondere von Frauen und Mädchen, geführt haben. Dazu gehören anhaltende und systematische Verletzungen der bürgerlichen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte der afghanischen Bevölkerung, wie sie in internationalen Verträgen, deren Vertragspartei Afghanistan ist, anerkannt sind. Die Taliban tragen die alleinige Verantwortung für die Folgen ihrer Handlungen, Anordnungen und Entscheidungen sowie für ihre fehlende nationale und internationale Legitimität.

4. Die EU ist alarmiert über Berichte über systemische Verletzungen der Menschenrechte, insbesondere von Frauen, Mädchen und Jungen, Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten, LGBTI-Personen, Menschenrechtsverteidigern, Journalisten und anderen Medienschaffenden, ehemaligen Sicherheitskräften und Politikern, trotz der von den Taliban angekündigten sogenannten Amnestie, und verurteilt diese Menschenrechtsverletzungen scharf. Die Rechenschaftspflicht im Fall von Menschenrechtsverletzungen und -verstößen sowie Verstößen gegen das Völkerrecht muss sichergestellt werden. In diesem Zusammenhang erinnert die EU daran, dass Afghanistan Vertragspartei des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs ist. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind bereit, die Aktivierung der in den Menschenrechtsverträgen, deren Vertragspartei Afghanistan ist, vorgesehenen Mechanismen der Rechenschaftspflicht zu prüfen.
5. Die Institutionalisierung großangelegter und systematischer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts durch die Taliban gibt Anlass zu großer Sorge und ist in der Welt beispiellos. Die EU verurteilt aufs Schärfste die Entscheidungen der Taliban, die zu einer allgemeinen Verschlechterung der Lage von Frauen und Mädchen geführt haben, da sie vom öffentlichen Leben ausgeschlossen und ihnen ihre Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Bildung, Arbeit und Freizügigkeit, vorenthalten werden. Durch ihre diskriminierende Entscheidung, es Frauen zu verbieten, für nationale und internationale Nichtregierungsorganisationen zu arbeiten, behindern die Taliban die Bereitstellung humanitärer Hilfe für die afghanische Bevölkerung und von Unterstützung zur Deckung ihres Grundbedarfs, und sie sind seit August 2021 für die weitere Verschärfung der beklagenswerten humanitären und wirtschaftlichen Lage im Land verantwortlich.
6. In diesem Zusammenhang bekräftigt die EU unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates zu Frauen, Frieden und Sicherheit vom 17. Dezember 2018 und vom 14. November 2022 ihr Engagement für die Gleichstellung der Geschlechter und geschlechtergerechte Maßnahmen, unter anderem durch die Gewährleistung der Rechenschaftspflicht für alle Formen von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Kinder sowie durch einen Beitrag zu ihrer Bekämpfung.

7. Die EU bekräftigt ihr unerschütterliches Engagement für die Unterstützung der uneingeschränkten Teilhabe aller Menschen in Afghanistan, einschließlich von Frauen und Mädchen und Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten, in allen Lebensbereichen in Afghanistan. Die EU fordert die Taliban auf, dringend ihre repressiven Entscheidungen, einschließlich derjenigen, die die Bildung von Frauen und Mädchen und ihre uneingeschränkte, gleichberechtigte und substanzielle Teilhabe am öffentlichen Leben einschränken, rückgängig zu machen. Beschränkungen des Zugangs von Frauen und Mädchen zu Bildung werden weitere verheerende Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Entwicklung Afghanistans haben.
8. Die EU steht bereit, um zusätzliche gezielte restriktive Maßnahmen gegen diejenigen zu verhängen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße verantwortlich sind. Diese restriktiven Maßnahmen sind so gestaltet, dass sie keine negativen Auswirkungen auf die afghanische Bevölkerung haben, und sind reversibel.
9. Im Einklang mit der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrates zu Frauen, Frieden und Sicherheit und der Resolution 2250 des VN-Sicherheitsrates zu Jugend, Frieden und Sicherheit sowie nachfolgenden einschlägigen Resolutionen erinnert die EU an die entscheidende Rolle, die Frauen und junge Menschen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten, bei Friedensverhandlungen, Friedenskonsolidierung, Friedenssicherung, humanitärer Hilfe und beim Wiederaufbau nach Konflikten spielen, und betont, wie wichtig ihre gleichberechtigte Beteiligung und ihre uneingeschränkte Mitwirkung an allen Bemühungen um die Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit sind.
10. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden die Stimme afghanischer Frauen einschließlich „Hear Us“ und das von der EU unterstützte Forum für afghanische Frauen in Führungspositionen weiter stärken und werden der internationalen Gemeinschaft Gelegenheit bieten, ihren Sichtweisen Gehör zu schenken und diese Sichtweisen bei der internationalen Politikgestaltung in Bezug auf Afghanistan zu berücksichtigen.

11. Die EU verurteilt aufs Schärfste das für Frauen geltende Verbot, für nationale und internationale Nichtregierungsorganisationen zu arbeiten, und fordert die Taliban auf, ihre Entscheidung unverzüglich aufzuheben. Als einer der wichtigsten Geber von Hilfe für die Bevölkerung Afghanistans ist die EU nach wie vor entschlossen, ihre Hilfe zur Linderung der schweren humanitären und sozioökonomischen Krise fortzusetzen. Die EU steht bereit, um im Rahmen eines grundsatzorientierten Ansatzes im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, unter Einhaltung humanitärer Grundsätze und in diesem Stadium insbesondere auf der Grundlage der „Leitprinzipien und Erwartungen der Geber“ in Bezug auf die humanitäre Hilfe diese humanitäre Hilfe und Unterstützung für den Grundbedarf und die Lebensgrundlagen zu leisten.
12. Dieser grundsatzorientierte Ansatz der EU bringt es insbesondere mit sich, dass die Hilfe dort fortgesetzt werden kann, wo Frauen substantiell an ihrer Bereitstellung beteiligt sein können und Frauen nach einem Ansatz der Schadensvermeidung und einem diskriminierungsfreien Ansatz weiterhin Begünstigte sind – im Geiste des „von Frauen für Frauen“-Ansatzes, der auch die Sicherheit der Begünstigten schützt. Weibliches Personal, das von dem Arbeitsverbot betroffen ist, sollte nicht ersetzt werden. In Fällen, in denen die Tätigkeiten nicht dem grundsatzorientierten Ansatz der EU entsprechend fortgesetzt werden können, wird die Unterstützung dieser Tätigkeiten durch die EU erneut überprüft. In diesem Zusammenhang wird ein robuster Überwachungsmechanismus eingerichtet. Die EU fordert die Taliban auf, das humanitäre Völkerrecht, die Neutralität, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von humanitären Operationen und Operationen zur Deckung des Grundbedarfs zu achten und sicherzustellen, dass alle Hilfskräfte, einschließlich aller weiblichen Mitarbeiter, ihre Beteiligung an der Bereitstellung von Hilfe fortsetzen und freien und ungehinderten Zugang zum gesamten Hoheitsgebiet erhalten können.
13. Trotz des geschlossenen und risikoträchtigen Raums, in dem unabhängige afghanische Medien, Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich derjenigen, die sich für Menschenrechte und Frauenrechte einsetzen, und Menschenrechtsverteidiger tätig sind, wird die EU sie weiterhin unerschütterlich unterstützen.
14. Die EU stimmt sich eng mit allen regionalen und internationalen Partnern ab und unterstreicht die Schlüsselrolle der VN in Afghanistan. Die EU wird die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) im Rahmen ihres umfassenden Mandats mit einer starken Menschenrechtskomponente, wie sie in der Resolution 2678 (2023) des Sicherheitsrates festgelegt ist, sowie die Arbeit des VN-Sonderberichterstatters über die Menschenrechtslage in Afghanistan weiterhin uneingeschränkt unterstützen.

15. Der Rat begrüßt die Präsenz der EU in Kabul, die die Bereitstellung von Hilfe stärkt, die politische, sicherheitspolitische, wirtschaftliche und humanitäre Lage überwacht, die operative Koordinierung und die Kontakte mit den Durchführungspartnern und der Bevölkerung Afghanistans erleichtert und die notwendigen operativen Kontakte mit den De-facto-Behörden führt, ohne ihnen irgendeine Legitimität zu verleihen. Durch ihre Präsenz im Land wird die EU ihre direkte Unterstützung für die afghanische Bevölkerung und ihre Kontakte zu ihr weiterhin in den Vordergrund stellen, einschließlich der Erleichterung der freien und sicheren Durchreise für Afghanen, die von Mitgliedstaaten der EU aufgenommen werden könnten.
16. Der Rat erinnert daran, wie wichtig die Arbeit des Sonderbeauftragten der EU für Afghanistan ist, wenn es darum geht, in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten den Standpunkt der EU in Dialogen mit regionalen und internationalen Partnern und einem breiten Spektrum von Interessenträgern sowohl in Afghanistan als auch im Ausland und in den Kontakten mit den De-facto-Behörden deutlich zu machen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten bekräftigen, wie wichtig es für die Förderung eines stabilen, sicheren und wohlhabenden Afghanistans ist, den Dialog und die Zusammenarbeit mit allen regionalen und internationalen Partnern fortzuführen. Der regelmäßige Dialog zwischen der EU und zentralasiatischen Partnern über Afghanistan sowie das Zusammenwirken mit den Nachbarn Afghanistans, Ländern mit mehrheitlich muslimischer Bevölkerung, der Organisation für Islamische Zusammenarbeit und den Golfstaaten – im Einklang mit der Gemeinsamen Mitteilung mit dem Titel „Eine strategische Partnerschaft mit der Golfregion“ vom 18. Mai 2022 – bleiben eine Priorität. In diesem Zusammenhang begrüßt die EU die resoluten Erklärungen der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der Organisation für Islamische Zusammenarbeit, zur Bildung von Frauen und Mädchen.
17. Die EU bringt ihre tiefe Besorgnis über die zunehmende Präsenz und die zunehmenden Operationen terroristischer Gruppen in Afghanistan, einschließlich Islamischer Staat in der Provinz Chorasana (ISKP) und Al-Qaida, zum Ausdruck. Die EU verurteilt die anhaltenden Terroranschläge, die gegen die afghanische Bevölkerung, insbesondere gegen Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten und die internationale Gemeinschaft in Afghanistan, sowie gegen Nachbarländer gerichtet sind. Afghanistan sollte nicht noch einmal als eine Basis für die Aufnahme, die Planung, die Ausbildung, die Finanzierung oder den Export von Terrorismus und gewaltorientiertem Extremismus in andere Länder dienen oder andere Länder bedrohen oder angreifen. In diesem Zusammenhang erinnert die EU an die unmissverständliche Forderung, dass die Taliban alle direkten und indirekten Verbindungen zum Terrorismus beenden, und bekräftigt, dass die Bekämpfung des Terrorismus in der Verantwortung der Taliban liegt. Die EU setzt sich weiterhin für die Umsetzung des EU-Aktionsplans zur Terrorismusbekämpfung für Afghanistan und der Resolution 2593 (2021) des VN-Sicherheitsrates ein.

18. Die EU und ihre Mitgliedstaaten stehen bereit, um ihre Unterstützung für die Nachbarländer und Partner Afghanistans in der gesamten Region weiter zu verstärken, damit negative Ausstrahlungseffekte, einschließlich des Exports von Terrorismus, gewaltorientiertem Extremismus und religiöser Radikalisierung, verhindert werden. Die EU wird die regelmäßigen Konsultationen zur Terrorismusbekämpfung mit den betroffenen Partnern und Nachbarländern unter Nutzung bilateraler, regionaler oder multilateraler Foren/Formate intensivieren und wird in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten die Stärkung ihrer Kapazitäten weiter unterstützen, um Terrorismus und gewaltorientierten Extremismus zu verhüten und zu bekämpfen.
19. Die EU ist besorgt über die Drogenproduktion, den Drogenhandel und die berichtete Zunahme des Schlafmohnanbaus, die schwerwiegende potenzielle Folgen für Gesundheit und Sicherheit in Afghanistan, in den Nachbarländern und Durchfuhrländern sowie in Europa haben.
20. Die EU ist darüber hinaus besorgt über die Gefahr der Verbreitung von Kleinwaffen, leichten Waffen und Munition in Afghanistan und über Afghanistan hinaus und begrüßt daher, dass die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) beauftragt wurde, die regionalen und internationalen Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, ihrer destabilisierenden Anhäufung und ihrer Umlenkung in Afghanistan und der Region zu unterstützen, und ermutigt zur weiteren Unterstützung diesbezüglicher Maßnahmen.
21. Die EU ist sich der Gefahr bewusst, dass eine weitere Verschlechterung der humanitären Lage und der Sicherheitslage mehr Menschen dazu zwingen könnte, Afghanistan zu verlassen, was möglicherweise zu einer Zunahme von Vertreibung führt und sich wiederum negativ auf die Bemühungen zur Bekämpfung des Menschenhandels und die Verhinderung irregulärer Migration auswirken könnte. Die Beobachtung der Migrationsbewegungen und der Gefahr einer Zunahme des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten sowie der irregulären Migration und ihrer möglichen Instrumentalisierung, auch für die Zwecke hybrider Bedrohungen, sollte über bestehende Netze fortgesetzt und weiter verstärkt werden. Die EU wird im Geiste des Team-Europa-Ansatzes weiterhin mit Drittländern, insbesondere den Nachbar- und Transitländern, die eine große Zahl afghanischer Migranten und Flüchtlinge aufnehmen, zusammenarbeiten und diese Drittländer unterstützen, damit ihre Kapazität für Schutz, menschenwürdige und sichere Aufnahmebedingungen und dauerhafte Lebensgrundlagen für Flüchtlinge und Aufnahmegemeinschaften gestärkt wird.

22. Der Schutz von Menschenrechtsverteidigern und anderen gefährdeten Afghanen ist für die EU nach wie vor eine Priorität. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden den gefährdeten Personen weiterhin auf freiwilliger Basis sichere Wege bieten, vor allem durch Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen.
 23. Der Rat ersucht den Hohen Vertreter der EU und die Kommission, dafür zu sorgen, dass der Standpunkt der EU allen Akteuren in Afghanistan sowie unseren regionalen und internationalen Partnern verdeutlicht wird.
-